Deckblatt zum Investmentvertrag "Vorfinanzierung des KaraSpace ICO"

Dies ist eine unverbindliche Zusammenfassung von Angaben aus dem nachfolgenden Investmentvertrag. Die Angaben auf dieser Seite erfolgen nur aus Informationszwecken, maßgeblich ist ausschließlich der nachfolgende Investmentvertrag.

Startup: KaraSpacE GmbH

Bahnhofstraße 74

25560 Puls

Emissionsname: Vorfinanzierung des KaraSpacE ICO

Investment Runden Nr.: 1

Art der Investments: qualifizierte nachrangige partiarische Darlehen

Angebots- Anfangsdatum: 01.03.2018

Pre-Money Unternehmensbewertung dieser Runde: 38.000.000 Euro Fondingvolumen Maximal: 2.000.000 Euro Gesamtangebotene Investment Quote: 5,0000000%

Investor: Herr Mustermann, Strasse, PLZ Ort

Investor Nummer: 1X

Investment Datum: 01.03.2018 (erster Vertrag der Investmentrunde)

Investment Nummer: 1

Typ des Investments: qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen

Investment Höhe: € 100.000,-Investment Quote: 0,2500000 %

Verwässerung: Durch folgende Finanzierungsrunden möglich Verkäufer Provision: ggf. bis 8,5% gezahlt aus dem investierten Betrag

Mindestvertraglaufzeit: bis ICO in ca. 1 Jahr, in 5 Jahre Kündigung, oder Exit

Maximalvertragslaufzeit: Unbefristet, bzw. bis zum sekundär-Exit

Mindestverzinsung: 1% des investierten Betrages, endfällig Bonusverzinsung: Inv-Quote*korrigierter Jahresüberschuss

Bonusverzinsung bei Kündigung:

Inv-Quote * Max(1,6*Umsatz; 5*EBIT; letzte relevante Unternehmensbewertung)

Bonusverzinsung bei Sekundär-Exit:

Inv-Quote * Exit-Unternehmensbewertung

Bonusverzinsung nach ICO Primär-Exit:

Inv-Quote * ICO-Token-Verkaufssumme

Der Investor trägt bei dieser Form des Investments das unternehmerische Risiko des Startups in Höhe seines Investments. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Das Investmentangebot ist nur für Investoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.

Die in dem Vertrag verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Investmentvertrag

in Form eines partiarischen Nachrangdarlehens (nachfolgend der "Vertrag")

zwischen

KaraSpacE GmbH
Bahnhofstraße 74
25560 Puls
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB Nr. 6611 PI
- nachfolgend "Startup" oder "Emittent" genannt -

und

Herr Mustermann Straße PLZ Stadt

- nachfolgend "Investor" genannt -
- Startup und Investor nachfolgend auch gemeinsam "Parteien" genannt -

Präambel

Gegenstand des Startups ist die Entwicklung, Produktion, Lizenzierung und der Vertrieb der KaraSpace 3D-Bildgebungstechnologien, und im speziellen der KaraSpecs AR-Brille mit Betriebssystem. Zur finanzieren, ist es jedoch zunächst, die Unterstützung zur Gründung und Finanzierung einer übergeordneten Gesellschaft, sowie die Vorbereitung und Vorfinanzierung zur Ausführung von Initialen Coin Offerten (ICO) für diese Gesellschaft.

Alleinige Gesellschafter des Startups sind aktuell Konstantin Roggatz (94 %), Nordblume GmbH (4 %), Juan Roggatz-Deng (2 %) (nachfolgend "Gründer"). Das aktuelle Stammkapital des Startups beträgt 25.000 Euro. Das Startup beabsichtigt, zur Finanzierung des im Businessplan, der ebenso wie dieser Vertrag Bestandteil des Investmentangebots ist, dargestellten Innovationsvorhabens (nachfolgend "Innovationsvorhaben") sein Unternehmenskapital durch die Aufnahme qualifiziert nachrangiger partiarischer Darlehen zu stärken. Konkret soll die Gründung der Schweizer KaraSpace Gesellschaft (ICO-Gesellschaft) vorfinanziert werden, sowie die Ausführung ihres ICOs, zur Investierung in AR-Unternehmen unterstützt und vorfinanziert werden. Die Schweizer KaraSpace Gesellschaft investiert dafür vom eingesammelten ICO Kapital, wiederum in das Startup, womit in Zukunft eine Vollfinanzierung für das Startup entsteht.

Das Startup hat dafür diese Investorenrunde Nr. 1 mit einer Pre-Money Unternehmensbewertung von 38.000.000 Euro und einem maximalen Fundingvolumen von 2.000.000 Euro eröffnet.

Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleisungsaufsicht) überwacht und erteilt die Genehmigungen für derartige Investmentangebote, wenn sie in einem größeren Rahmen durchgeführt werden.

Dieses Investmentangebot richtet sich jedoch an maximal 20 Investoren, die Investitionen von jeweils weniger als 100.000 € investieren, sowie an Investoren die mehr als 200.000 € investieren (diese dann ffg. mit geänderten Vertragsausformungen). Für diesen beschränkten Umfang des Angebotes, bedarf es keiner Genehmigung der BaFin und es besteht keine Prospektpflicht.

Durch die Zurückhaltung der Banken bei Finanzierungen von Early-Stage Unternehmen, sowie Zurückhaltung der VC-Gesellschaften bei Finanzierung von Open Source Software und Hardware Entwicklungen, bietet sich für Kleininvestoren die Möglichkeit, am wirtschaftlichen Potenzial und den Zukunftschancen der AR und BlockChain Technologie, und an der ICO Vorfinanzierung dieses Startups zu partizipieren.

Die Investoren gewähren mit dem vorliegenden Vertrag dem Startup ein partiarisches Darlehen. Partiarische Darlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Startup, sondern sichern vertraglich die entsprechenden finanziellen gewinne zu. Das Startup räumt den Investoren einen besonders vorteilhaften Bonuszins nach dem geplanten ICO der übergeordneten Schweizer KaraSpace Gesellschaft ein, der als primärer Exit dieses Investments relativ kurzfristig vorgesehen ist. Zusätzlich erhalten die Investoren die Option, den Bonuszins als vergünstigten ICO Token zu bekommen, um den Ertrag nochmal zu steigern.

Für den Fall, dass der primäre Exit nicht durchgeführt werden kann, räumt das Startup den Investoren dafür einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit), auf Zahlung einer endfälligen ertragsunabhängigen Festverzinsung in Höhe von 1% p.a. und eines jährlichen gewinnabhängigen Bonuszinses, eines Bonuszinses nach Kündigung und alternativ eines Bonuszinses nach jedem anderweitigen Exit des Startups ein.

Die Ausformung dieses Vertrages und damit die Beteiligungskonditionen lehnen sich stark an das Vertragswerk der Seedmatch Crowdinvestment Platform im Internet. Dieses Vertrtagswerk wurde mit viel Aufwand von professionellen Investoren und Emittenten für Startups ausgearbeitet, um die Interessen aller Parteien (auch zukünftiger Investoren) zu berücksichtigen.

In Anpassung an die Gegebenheiten des Emittenten wurde bei den Berechnungsoptionen der Unternehmensbewertung für die anteilige Auszahlung bei Kündigung, eine dritte Option dazu gefügt, die auch bei noch fehlenden Umsätzen zu einer fairen Bewertung führt. Zusätzlich wurde das vorgehen bei den vertraglich nicht verwässerbaren Anteilen und Quoten reingenommen. Der Hauptunterschied liegt jedoch in der Definition der Vergütungen des primären Exits, der als ICO der Schweizer KaraSpace Gesellschaft definiert ist.

Investoren können von dem Zeitpunkt an, ab dem das Startup auf seiner Internetplattform das Angebot eingestellt hat, innerhalb maximal eines Jahres die Vermögensanlage zeichnen. Das Angebot endet frühzeitig, wenn das maximale Fondvolumen ausgeschöpft ist, oder das Startup das Angebot vorzeitig Abschließt. Nach Abschluss der Finanzrunde und abwarten der letzten Wiederruffristen, werden die endgültigen Investmentquoten berechnet und kommuniziert.

Der Abschluss von Verträgen über partiarische Darlehen zwischen dem Startup und Investoren geschieht in schriftlicher Form durch bestätigter Entgegennahme des Investmentangebotes mit Vermögensanlagen-Informationsblatt und zeitversetztem Unterzeichnen des Investmentvertrags.

Die Suche nach Investoren gestaltet sich bei dieser Emission primär durch Präsentationen bei Friends & Family sowie gezielte Roadshows für ausgewählte Interessenten.

Bei diesem Angebot des Startups auf Abschluss eines Vertrags über das qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen handelt es sich um eine Investition mit großen Chancen und Risiken, die im Investmentangebot und im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) vom Startup aufgezeigt werden.

Qualifiziert nachrangig ist das Darlehen, da sämtliche Ansprüche der Investoren solange und soweit ausgeschlossen werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würden.

Der Investor trägt, in Höhe seines Darlehensbetrages und der vertraglich vereinbarten Zinsen, das Insolvenzrisiko des Startups. Ohne selbst Gesellschafter zu sein, ist der Investor nach diesem Vertrag durch die Bonuszinsen nach § 9, §10 und §11 anteilig in hohem Maße am wirtschaftlichen Erfolg des Startups, oder dem ICO der übergeordneten ICO-Gesellschaft beteiligt. Eine über den Verlust des Darlehensbetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht.

Der Investor trägt bei dieser Form des Investments das unternehmerische Risiko des Startups in Höhe seines Investments. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Gleiches gilt für den Zins und die Bonuszinsen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Das Angebot ist daher nur für Investoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Beginn und Dauer des partiarischen Darlehens

- 1. Der Investor gewährt dem Startup ein qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen.
- 2. Das partiarische Darlehen ist unbefristet, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.
- 3. Der Investor erklärt, dass er sich nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Startup befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Startup im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine aktive Rolle in einem zum Startup im Wettbewerb stehenden Unternehmen ausübt.

§ 2 Darlehensbetrag und Investmentquote des Investors

- 1. Der Investor leistet einen Darlehensbetrag in bar in Höhe von 100.000,-- Euro. Dieser Darlehensbetrag ist direkt an das Konto des Startups zu leisten.
- 2. Der Darlehensbetrag ist durch das Startup ausschließlich für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) Verwirklichung des Investitionsvorhabens, so wie im Investmentangebot beschrieben;
 - b) Deckung der Kosten für diese Emission, sowie dem ICO, und dem damit verbundenem Marketing;
 - c) Die Begleichung von eventuell anfallenden Provisionen für die Vermittlung des Darlehens in Höhe von maximal 8,5% des Darlehensbetrages;
- 3. Hat der Investor keinen Lastschriftauftrag erteilt, ist der Darlehensbetrag sofort zur Zahlung auf folgendes Konto des Startups bei der Sparkasse Westholstein, Filiale Itzehoe unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer fällig. IBAN: DE88 2225 0020 0094 5455 63, BIC: NOLADE21WHO
- 4. Das Startup zahlt bis zu 8,5% Provisionen für die Vermittlung des Darlehens wenn dieses durch einen entsprechenden Vertriebskanal angeworben wurde. Ebenso sind verschiedene Emissionskosten von dem eingesammelten Kapital zu begleichen.
- 5. Das Startup verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Darlehensbetrag vollständig und kostenfrei an den Investor zurückgewährt wird, wenn der partiarische Darlehensvertrag aufgrund einer wirksamen Widerrufserklärung aufgelöst wird.
- 6. Je 1000 Euro Darlehensbetrag entspricht einem Anteil am wirtschaftlichen Erfolg des Startups in Hohe von 0,00250000% (nachfolgend "Investmentquote"). Dies entspricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt einem Post- Money Unternehmenswerts in Hohe von 40.000.000 Euro, welcher sich aus einem Pre-Money Unternehmenswert in Hohe von 38.000.000 Euro und dem in dieser Investorenrunde angestrebten Fundingvolumen von 2.000.000 Euro ergibt. Die Investmentquote des Investors beträgt entsprechend der Höhe seines Darlehensbetrags [0,25000000%]. Die Formel zur Berechnung der Investmentquote (IN) lautet:

$$IN = DB / (Upre + FL)$$

DB ... Darlehensbetrag des Investors

Upre... Pre-Money Unternehmenswert, der diesem Funding zugrunde liegt FL... Fundingvolumen

Beispiel:

Ein Investor investiert 1.000 Euro. Die Pre-Money Unternehmensbewertung ist zur Berechnung der Investmentquote mit 2.000.000 Euro festgelegt, das Fundingvolumen beträgt 500.000 Euro. Die Investmentquote des Investors in % beläuft sich demnach auf 0,04%:

IN = 1.000 / (2.000.000 + 500.000) = 0.04%

Ist nach Ablauf der Fundingfrist das Fundingvolumen nicht erreicht worden, sinkt der Post-Money Unternehmenswert und steigt die Investmentquote (IN) des Investors entsprechend. Die Investmentquote wird dann nach folgender Formel berechnet:

$$IN = DB / (Upre + V)$$

DB ... Darlehensbetrag des Investors

Upre... Pre-Money Unternehmenswert, der dieser Fundingrunde zugrunde liegt V... Tatsächlich eingesammeltes Kapital im Rahmen dieser Fundingrunde

Beispiel:

Ein Investor investiert 1.000 Euro. Die Pre-Money Unternehmensbewertung ist zur Berechnung der Investmentquote mit 2.000.000 Euro festgelegt, das Fundingvolumen beträgt 500.000 Euro.

Das tatsächlich eingesammelte Kapital beträgt nach Abschluss der Fundingrunde 350.000 Euro. Die Investmentquote des Investors berechnet sich entsprechend:

$$IN = 1.000 / (2.000.000 + 350.000) = 0.04255319\%$$

- 7. Die Investmentquote ist z.B. im Falle einer eventuellen Reduzierung in Folge einer Verwässerung nach § 14 immer in Prozent mit acht Nachkommastellen (z.B. 0,12345678%) anzugeben, sofern erforderlich. Dies gilt insb. für die Vorgaben nach § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 5.
- 8. Ist nach Ablauf der Fundingfrist das Fundingvolumen nicht erreicht worden, so wird die nach Abs. 6 entsprechend gestiegene Investmentquote (je 1000 Euro Darlehensbetrag) innerhalb von zwei Wochen im Investor-Relations-Kanal und per E-Mail mitgeteilt.

§ 3 Einsatz des Darlehensbetrags

- 1. Das Startup kann das eingeworbene Kapital nach Maßgabe folgender Fristen einsetzen:
 - a) 15 Tage nach Abschluss des Investmentvertrages und Quittierung der Widerrufsbelehrung. Die gesetzliche Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

§ 4 Keine Mitwirkungs- und Stimmrechte

- 1. Die Geschäftsführung steht allein dem Startup, handelnd durch seinen oder seine Geschäftsführer, zu.
- 2. Dem Investor stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Startups, dessen Verwaltung und Bilanzierung zu.

§ 5 Informationsrechte und -pflichten

- 1. Der Investor erhält für jedes Geschäftsjahr spätestens einen Monat nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses (§ 6) entweder eine Gewinnmitteilung und die zugrunde liegende Berechnung über die auf seinen Darlehensbetrag entfallenden Bonuszinsen nach §§ 9, 10 und 11 oder im Falle des Ausbleibens von Bonuszinsen eine dementsprechende Mitteilung und Berechnung, jeweils in detaillierter, nachvollziehbarer und elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform.
- 2. Das Startup übermittelt dem Investor im Falle von Zinsauszahlungen bzw. Bonuszinsauszahlungen nach §§ 8, 9, 10 und 11 spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses (§ 6) für das jeweilige Geschäftsjahr eine Steuerbescheinigung nach § 12 Abs. 2.
- 3. Die in Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 6 Abs. 2 genannten Rechte stehen dem Investor auch nach Kündigung des partiarischen Darlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
- 4. Das Startup wird jeweils zum 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. Oktober eines jeden Jahres ein Reporting über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform veröffentlichen, aus dem sich der Fortschritt des Innovationsvorhabens ergibt. Das Reporting muss einen Rückblick auf das zurückliegende Quartal als auch eine Vorschau auf das kommende Quartal enthalten zu Markt, Produkt, Finanzen, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, Forschung und Entwicklung, GuV, Cash-Flow mit Abweichungserläuterungen bzw. mit Wahrscheinlichkeitserläuterung zum Erfüllungsgrad der Prognosen bezogen auf das aktuelle Geschäftsjahr, wichtigen Meilensteinen, die Änderung der Kapitalverhältnisse und die aktuelle Investmentquote je 1000 Euro Investment.
- 5. Das Startup ist ferner verpflichtet, Informationen, die für das Startup und/ oder das Innovationsvorhaben von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere den aktuellen Jahresabschluss, bekanntzumachen, und zwar über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform.
- 6. Sollte der Investor-Relations-Kanal auf der Internetplattform nicht zur Verfügung stehen, kann das Startup die in den vorgenannten sowie nachfolgenden Regelungen genannten Unterlagen und Informationen auch per E-Mail an den Investor übermitteln.
- 7. Der Investor verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die er in der Rolle als Investor im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat oder künftig erhalten wird, streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt, einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt oder die Offenlegung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich.
- 8. Sämtliche Rechte nach diesem § 5 stehen dem Investor gegen das Startup auch in Bezug auf derzeitige sowie ggf. weitere, zukünftige Tochtergesellschaften zu.

§ 6 Jahresabschluss

- 1. Die für das Startup bestehende Pflicht, aufgrund gesetzlicher Vorschriften ordnungsgemäße Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, ist auch im Interesse des Investors zu erfüllen.
- 2. Der handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschluss des Startups (Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung und soweit gesetzlich erforderlich mit Anhang und Lagebericht) ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erstellen und dem Investor unverzüglich nach Erstellung in elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal der Internet-Plattform zu übermitteln. Verzögert sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses, wird das Startup dem Investor zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss übermitteln.

§ 7 Rückzahlung des partiarischen Darlehens

- 1. Der Darlehensbetrag ist an den Investor zurückzuzahlen, wenn das partiarische Darlehen von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird oder der Vertrag auf andere Weise endet (endfälliges Darlehen).
- 2. Die Rückzahlung des partiarischen Darlehens erfolgt, vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung gemäß § 13, in vier gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach Beendigung des partiarischen Darlehens fällig wird. Die Rückzahlung des partiarischen Darlehens ist angemessen zu strecken, wenn die Zahlung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Startups nicht zu vertreten ist. Die Auszahlung ist insbesondere dann zu strecken, wenn das Fortbestehen und das Wachstum des Startups durch die Auszahlung des Darlehensbetrags nachhaltig gefährdet werden würde. Das Startup hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 und 3, den Investoren gegenüber schriftlich in elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal nachzuweisen. Auf die nachhaltige Gefährdung des Wachstums darf sich das Startup höchstens für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren berufen. Der fällige Rückzahlungsanspruch ist im Falle einer Streckung in seiner jeweiligen Höhe mit 6% p.a. fest zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der letzten Rate fällig. Eine darüberhinausgehende Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs wird nicht gewährt.

§ 8 Ertragsunabhängige feste Verzinsung

- 1. Die ertragsunabhängige feste Verzinsung des gewährten Darlehensbetrages beträgt 1% p.a., beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.
- 2. Die Zinsen sind an den Investor auszuzahlen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder auf andere Weise endet (endfällige Verzinsung).
- 3. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 9 Gewinnabhängiger jährlicher Bonuszins

- 1. Das Startup gewährt zusätzlich zu den Zinsen nach § 8 einen gewinnabhängigen jährlichen Bonuszins nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages. Besteht das partiarische Darlehen nicht während des ganzen Geschäftsjahres, so wird der Bonuszinssatz zeitanteilig gekürzt. Der Bonuszins entfällt, wenn die nach § 9 Abs. 4 durchzuführende Ermittlung des Gewinns ein negatives Rechenergebnis ergibt.
- 2. Der Bonuszins ist jeweils am 31. Juli des nachfolgenden Jahres zur Zahlung fällig. Der fällige Bonuszinsanspruch ist im Falle des Verzugs in seiner jeweiligen Höhe mit 6% p.a. zu verzinsen.
- 3. Maßgeblich für den Bonuszins ist der nach § 9 Abs. 4 ermittelte Gewinn. Daran nimmt der Investor in Höhe seiner Investmentquote gem. § 2 Abs. 6 teil, vorbehaltlich einer eventuellen Reduzierung in Folge einer Verwässerung nach § 14.
- 4. Zur Berechnung der Gewinnbeteiligung des Investors wird der im steuerlichen Jahresabschluss ermittelte Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor Berücksichtigung der Bonuszinsen des Investors nach Durchführung folgender Korrekturen zugrunde gelegt:

a) Folgende Positionen sind hinzuzurechnen:

- i. außerordentliche Aufwendungen;
- ii. Verluste aus der Veräußerung oder Zerstörung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem Beginn des partiarischen Vertrags angeschafft wurden;
- iii. Ertragsminderung aufgrund erhöhter Absetzungen oder Sonderabschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften;
- iv. Bildung steuerfreier Rücklagen, soweit sie einen Betrag von 2,0% des Jahresumsatzes (wie er im steuerlichen Jahresabschluss ausgewiesen ist) übersteigen;
- v. Vergütung der Geschäftsführung des Startup, soweit sie insgesamt den Betrag von jährlich 100.000 Euro pro Geschäftsführer überschreitet;
- vi. Aufwendungen aus sonstigen Steuern

b) Folgende Positionen sind abzuziehen:

vii. außerordentliche Erträge:

viii. Erträge aus der Veräußerung oder Zerstörung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem Beginn partiarischen Darlehens angeschafft wurden;

ix. Erträge aus der Auflösung solcher Rücklagen, die zuvor nach Abs. 4 iv) hinzugerechnet wurden.

x. Erträge aus sonstigen Steuern

Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten gewinnabhängigen, jährlichen Bonuszinses wird das Startup dem Investor eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

5. Wird der Jahresabschluss des Startup (z. B. auf Grund einer Betriebsprüfung) bestandskräftig geändert, so ist diese Änderung auch bei den Bonuszinsen zu

berücksichtigen; Ausgleichszahlungen erfolgen innerhalb von vier Wochen nach bestandskräftiger Änderung des Jahresabschlusses.

§ 10 Bonuszins nach Kündigung

- 1. Das Startup zahlt zusätzlich zu den Zinsen nach § 8 und § 9 einmalig einen Bonuszins nach wirksamer Kündigung nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieses Vertrages.
- 2. Der Bonuszins nach Kündigung bemisst sich nach dem der Investmentquote (§ 2 Abs. 6 i.V.m. § 14) entsprechenden Anteil am Ergebnis (EBIT) der Steuerbilanz des letzten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate (§ 7 Abs. 2) abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches mit dem Faktor 5,0 zu multiplizieren ist; abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht. Wenn die Ausführung des Innovationsvorhabens teilweise oder vollständig durch Tochtergesellschaften des Startups erfolgt, so ist für die oben genannte Berechnung ein konsolidiertes EBIT des Startups und seiner Tochtergesellschaften zu ermitteln. Übergeordnete Gesellschaften, wie die Schweizer KaraSpace Gesellschaft (ICO-Gesellschaft), sowie deren Tochtergesellschaften sind davon ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn das Startup diese Gesellschaften finanziert und mit aufgebaut hat. Ein negativer Bonuszins ist ausgeschlossen. Bei der Berechnung des Ergebnisses (EBIT) sind die Korrekturen entsprechend § 9 Abs. 4 lit. a, lit. b durchzuführen. Anstelle des EBIT-Multiples wird der Umsatz-Multiple herangezogen, sofern der Wert des Ergebnisses (EBIT) multipliziert mit Faktor 5,0 kleiner ist als der Wert des Umsatzes multipliziert mit Faktor 1,6. In diesem Fall erhält der Investor dem seiner Investmentquote (§ 2 Abs. 6 i.V.m. § 14) entsprechenden Anteil am Umsatz der Steuerbilanz des letzten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate (§ 7 Abs. 2) abgeschlossenen Geschäftsjahres, welcher mit dem Faktor 1,6 zu multiplizieren ist; abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht.

Bei schwachen oder komplett fehlenden Umsätzen kann als dritte Option die PostMoney Unternehmensbewertung der letzten effektiven und zu Verwässerung von
Anteilen geführten Investmentrunde als Basis genommen werden.
Wenn die Ausführung des Innovationsvorhabens teilweise oder vollständig durch
Tochtergesellschaften des Startups erfolgt, so sind für die oben genannten
Berechnungen die konsolidierten Kennzahlen des Startups und seiner
Tochtergesellschaften zu ermitteln. Übergeordnete Gesellschaften, wie die Schweizer
KaraSpace Gesellschaft (ICO-Gesellschaft), sowie deren Tochtergesellschaften sind
davon ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn das Startup diese Gesellschaften
finanziert und mit aufgebaut hat. Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten
Bonuszinses nach Kündigung wird das Startup dem Investor eine detaillierte und
nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
Die Formel für die Berechnung des Bonuszinses nach Kündigung (BZkünd) ist wie folgt:

BZkünd = [IN x max {(EBIT x EBIT-Multiple);(Umsatz x Umsatz-Multiple);(Upost)}] – DB

IN ... Investmentquote des Investors zum Zeitpunkt der Kündigung DB ... Darlehensbetrag des Investors Upost... Letzte eff. Post-Money Unternehmensbewertung

Beispiel:

Der Investor beabsichtigt, den Investmentvertrag zum erstmöglichen Zeitpunkt, 31.12.2021, zu kündigen und reicht fristgerecht (§ 16) vor dem 30.06.2021 die Kündigung ein. Das im steuerlichen Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellte Ergebnis beträgt 1.500.000 Euro, der Umsatz 7.500.000 Euro und die letzte Investorenrunde ist auf Basis einer Post-Money Unternehmensbewertung von 8.000.000 Euro geschlossen worden. Die vertraglich festgelegten EBIT- und Umsatz-Multiples betragen 6.0 (EBIT) und 1.0 (Umsatz). Das Produkt beim EBIT ($1.500.000 \times 6.0 = 9.000.000$) ist größer als beim Umsatz ($7.500.000 \times 1 = 7.500.000$) sowie größer als die letzte Unternemensbewertung (8.000.000) und somit für die Berechnung des Bonuszinses maßgeblich. Der Darlehensbetrag des Investors ist 1.000 Euro, die Investmentquote zum Stichtag 31.12.2021 beträgt 0.0375%. Der Bonuszins nach Kündigung berechnet sich demnach wie folgt:

BZkünd = 0,0375% x max {9.000.000;7.500.000;8.000.000} - 1.000 = 2.375,00 Euro

- 3. Tritt ein Exitereignis nach § 11 Abs. 2 ein und wird aus diesem Anlass das partiarische Nachrangdarlehen wirksam beendet (§ 16 Abs. 6), entfällt der Anspruch auf Bonuszins nach Kündigung nach dieser Vorschrift (§ 10).
- 4. Der Bonuszins nach Kündigung wird zudem nicht gewährt, wenn der Investor eine außerordentliche Kündigung schuldhaft verursacht hat.

§ 11 Bonuszins nach Exitereignis

1.0 Der Investor ist weder am Stammkapital, noch am Vermögen des Startups beteiligt. Das Startup gewährt jedoch Zinsen nach § 8 und § 9 und unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 einmalig einen besonders vorteilhaften Bonuszins nach erfolgreichem ICO Verkauf (Initial Coin Offering) der übergeordneten ICO-Gesellschaft als primäres Exitereignis.

Die ICO-Gesellschaft, auch "Schweizer KaraSpace Gesellschaft" genannt, wird von dem Startup finanziert und gefördert, und wird vertraglich verpflichtet, nach erfolgreichem ICO, die entsprechenden Bonuszinsen in Geld oder optional in Token an das Startup abzuführen, um die Investoren zu bedienen. Auch wird die ICO-Gesellschaft das Startup finanzieren, so dass das Startup für die Zukunft eine Exit Situation herbeiführt. Damit ist der Investor an dem indirekten ICO des Startups wirtschaftlich mittelbar beteiligt.

- 1.1 Das Primär-Exitereignis im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn eine vom Startup geförderte Gesellschaft (z.B. die neu gegründete Schweizer KaraSpace Gesellschaft), oder das Startup selber, einen Initiale Coin Offer (ICO) erfolgreich durchgeführt hat, und einen Token Verkauf erzielt hat, der höher ist als 150% des gesamten Kapitaleinsatzes.
- 1.2 Tritt das Primär-Exitereignis deshalb nicht ein, weil Handlungen vorgenommen wurden, die lediglich dazu dienten, den formellen Eintritt des Exitereignisses gegenüber dem Investor zu verhindern, tritt keine Befreiung von der Zahlung des Bonuszinses nach Exitereignis ein, wenn entsprechende ICO Verkäufe geflossen sind, und diese dem Startup irgendwie zu gute kommen.

1.3 Die Höhe des Bonuszinses nach Primär-Exitereignis in Euro, berechnet sich nach folgender Formel: Der ICO Exiterlös gemäß (Abs. 1.4) wird multipliziert mit der vor dem Exitereignis aktuellen Investmentquote des Investors (§ 2 Abs. 6 i.V.m. § 14); abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht. Ein negativer Bonuszins nach Exitereignis ist ausgeschlossen. Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten Bonuszinses nach Exitereignis wird das Startup dem Investor eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform zur Verfügung stellen.

$$BZexit = (EE \times INvor) - DB$$

BZexit ... Bonuszins nach Exitereignis EE ... Exiterlös INvor ... Investmentquote des Investors vor dem Exitereignis DB ... Darlehensbetrag des Investors

Beispiel:

Im Rahmen eines ICO Token verkaufes wird ein ICO Exiterlös von 7.000.000 Euro eingesammelt. Der Darlehensbetrag des Investors ist 1.000 Euro, die Investmentquote des Investors beträgt 0,05%. Der Bonuszins nach ICO Exit berechnet sich wie folgt:

$$BZexit = (0.05\% \times 7.000.000) - 1.000 = 2.500 Euro$$

1.4 Der ICO Exiterlös des Primär-Exitereignises, ist die Gesamtheit der Gegenleistungen, die die ICO durchführende, und von dem Startup geförderte Gesellschaft durch den Verkauf von Token bekommen hat. Dabei ist es unerheblich, ob die Gegenleistung in Geld, Kryptowährungen oder wirtschaftlichen Zuwendungen anderer Art besteht. Wird eine Gegenleistung nicht in Geld erbracht, so tritt für die Berechnung des Exiterlöses der Marktwert der Gegenleistung zum Zeitpunkt des ICO-Endes an seine Stelle. Gegenleistungen, die zum ICO-Ende noch nicht erbracht wurden, und nicht handelbar sind, zählen nicht zum Exiterlös. Eben so Token Kontingente oder Reserven, wie Firmen Reserven für die Zukunft, Arbeitnehmer Beteiligung Pools, oder andere, die in der Zukunft realisierbare Werte darstellen, zählen nicht zum Exiterlös. Auch jegliche Token Verkäufe nach dem ICO-Ende, sowie jegliche weitere ICOs in der Zukunft zählen nicht zum Exiterlös, im Sinne dieses Vertrages.

Beispiel:

Im Rahmen eines ICO Token Sales, werden nur 70% der erzeugten Token angeboten. Der Rest wird für zukünftige Zwecke vorgehalten. Ein Investor tritt als Gegenleistung für ein großen Token Paketes eine Geschäftsimmobilie ab. Der Immobilieverkauf wurde für 5 Millionen Annonciert.

Nach ende des ICO-Verkaufs wurden 50Milionen an Token gegen Kryptos verkauft. Der Immobilienbesitzer bekommt seine Token aus einem anderen Kontingent. Der ICO Exiterlös für den Investor ist also 55 Millionen.

Ein Zulieferer schließt vor dem ICO-Ende einen Vertrag ab, in dem er für seine zukünftigen Arbeiten im Wert von 2 Millionen in Token bezahlt werden soll. Dieser Token Verkauf zählt nicht zum ICO Exiterlös.

1.5 Zum ICO Exiterlös hinzugerechnet werden Leistungen, soweit sie deshalb nicht zum Exiterlös zählen, weil sie auf Handlungen und Gestaltungen beruhen, die vornehmlich dazu dienen, den Bonuszins der Investoren zu verringern.

Sekundär-Exit

- 2.0 Bei nicht eintreten des ICO basierten Primär-Exitereignis, gewährt das Startup die Zinsen nach § 8 und § 9 und unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 einmalig einen Bonuszins nach Eintritt eines anders gearteten, also Sekundären-Exitereignisses. Damit ist der Investor auch an einem anderweitigen sekundären Exit des Startups wirtschaftlich mittelbar beteiligt.
- 2.1 Ein sekundäres Exitereignis im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn nach erfolglosem Primär-Exit, mindestens 50% der Geschäftsanteile der Gründer an dem Startup in einem einheitlichen Vorgang bzw. in engem zeitlichen Zusammenhang an Dritte nach Abs. 3 veräußert werden. Eine Veräußerung der Geschäftsanteile am Startup im Sinne des Satzes 2.0 kann auch mittelbar z.B. über die Veräußerung von Geschäftsanteilen an den Gründern selbst erfolgen, wenn es sich bei den Gründern um juristische Personen handelt. Für eine Veräußerung ist es unerheblich, ob sie durch eine Übertragung von Nominalanteilen am Startup an Dritte gegen Barzahlung oder Gewährung von Anteilen oder sonstigen Rechten im Rahmen einer Verschmelzung, Vermögensübertragung oder ähnlichen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führenden Transaktionen oder im Wege einer öffentlichen Platzierung neuer und/ oder bereits bestehender Anteile der Gesellschaft an einer oder mehreren Börsen erreicht wurde.
- 2.2 Ein Sekundär-Exitereignis liegt auch vor bei der Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich von Immaterialgüterrechten und Geschäftsanteilen in Tochtergesellschaften) des Startups, der Verteilung eines Schlussverteilungsüberschusses gemäß § 199 Satz 2 InsO, und der Verteilung des Vermögens des Startups gemäß §§ 72, 73 GmbHG.
- 2.3 Tritt ein Sekundär-Exitereignis deshalb nicht ein, weil Handlungen vorgenommen wurden, die lediglich dazu dienten, den Eintritt des Exitereignisses gegenüber dem Investor zu verhindern, tritt keine Befreiung von der Zahlung des Bonuszinses nach Exitereignis ein.
- 2.4 Die Höhe des Bonuszinses nach Sekundär-Exitereignis in Euro berechnet sich nach folgender Formel: Der Exiterlös (Abs. 2.5) wird multipliziert mit der vor dem Exitereignis aktuellen Investmentquote des Investors (§ 2 Abs. 6 i.V.m. § 14); abzüglich eines Werts, der der Höhe nach dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht. Ein negativer Bonuszins nach Exitereignis ist ausgeschlossen. Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten Bonuszinses nach Exitereignis wird das Startup dem Investor eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform zur Verfügung stellen.

 $BZexit = (EE \times INvor) - DB$

BZexit ... Bonuszins nach Exitereignis

EE ... Exiterlös

INvor ... Investmentquote des Investors vor dem Exitereignis

DB ... Darlehensbetrag des Investors

Beispiel:

Im Rahmen eines Trade Sales verkaufen die Gründer (der Gesellschafterkreis zum Zeitpunkt dieser Investorenrunde) 100% ihrer Geschäftsanteile an einen Dritten. Die Geschäftsanteile der Gründer sind seit Abschluss des Investmentvertrags nicht verwässert. Die von den Gründern verkauften Geschäftsanteile machen somit 100% der gesamten Geschäftsanteile am Startup aus. Der Exiterlös beträgt 7.000.000 Euro. Der Darlehensbetrag des Investors ist 1.000 Euro, die Investmentquote des Investors beträgt 0,05%. Der Bonuszins nach Exit berechnet sich wie folgt:

$$BZexit = (0.05\% \times 7.000.000) - 1.000 = 2.500 Euro$$

2.5. Der Exiterlös eines Sekundär-Exitereignis ist die Gesamtheit der Gegenleistungen, die die Gründer oder deren Gesellschafter im Rahmen des Exitereignisses für die Veräußerung der Geschäftsanteile des Startups erlangen. Dabei ist es unerheblich, ob die Gegenleistung in Geld oder wirtschaftlichen Zuwendungen anderer Art besteht. Wird eine Gegenleistung nicht in Geld erbracht, so tritt für die Berechnung des Exiterlöses der Wert der Gegenleistung an seine Stelle. Werden im Rahmen des Exitereignisses weniger als 100% der Geschäftsanteile der Gründer am Startup veräußert und/oder sind die Anteile der Gründer seit Abschluss dieses Investmentvertrags verwässert (§ 14), so wird für die Berechnung des Exiterlöses die Veräußerung aller Geschäftsanteile des Startups angenommen.

Beispiel:

Im Rahmen eines Trade Sales verkaufen die Gründer (der Gesellschafterkreis zum Zeitpunkt der ursprünglichen Investorenrunde) 50% ihrer Geschäftsanteile an einen Dritten. Die Geschäftsanteile der Gründer sind seit Abschluss des Investmentvertrags um 20% verwässert (§ 14). Die von den Gründern verkauften Geschäftsanteile machen somit 40% der gesamten Geschäftsanteile am Startup aus. Der Exiterlös für diese 40% der Geschäftsanteile beträgt 4.000.000 Euro. Der auf 100% der Geschäftsanteile des Startups hochgerechnete Exiterlös beträgt demnach:

Der Darlehensbetrag des Investors ist 1.000 Euro, die Investmentquote des Investors, die ebenfalls um 20% verwässert ist, beträgt zum Zeitpunkt des Exitereignisses 0,04%. Der Bonuszins nach Exit beträgt:

- 2.6. Zum Exiterlös eines Sekundär-Exitereignises hinzugerechnet werden Leistungen, soweit sie deshalb nicht zum Exiterlös zählen, weil sie auf Handlungen und Gestaltungen beruhen, die vornehmlich dazu dienen, den Bonuszins der Investoren zu verringern.
- 3. Dritte im Sinne dieses Vertrags sind natürliche und juristische Personen, die mit den Gründern weder verbunden im Sinne des § 15 Aktiengesetzes, noch deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung sind.
- 4. Der Bonuszins ist 2 Monate nach dem Exitereignis fällig. Ansonsten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Auszahlungskonto/Steuern

- 2. Das Startup wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Investor übermittelt.

§ 13 Qualifizierte Nachrangklausel

- 1. Die Tilgung des Darlehens, die Zahlung der festen Zinsen wie auch der Bonuszinsen sowie sämtliche andere Ansprüche des Investors sind so lange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a) im Falle der Auflösung des Startups die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen des Startups noch nicht erfüllt worden sind;
 - b) die Ansprüche einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würden oder sich das Startup in Insolvenz befindet.
- 2. Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Startup übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Gesellschaft.
- 3. Sämtliche partiarische Nachrangdarlehen sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
- 4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden.
- 5. Erhält der Investor trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus dem partiarischen Darlehen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.

§ 14 Verwässerung

1. Den Parteien ist bewusst, dass das Startup zur Finanzierung des Innovationsvorhabens unter Umständen weitere Eigenmittel in neuen Finanzierungsrunden aufnehmen wird. Das Startup bedarf für diese Maßnahmen nicht der Zustimmung des Investors. Ein Bezugsrecht des Investors besteht nicht.

2. Partiarische Darlehen verwässern von ihrer Natur her üblicherweise nicht. Dieser Vertrag sieht jedoch ausnahmsweise eine Verwässerung unter bestimmten Bedingungen vor.

a) Verwässerung bei Kapitalerhöhung des Startups

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Investmentquote (§ 2 Abs. 6), die den Bonuszinsen (§§ 9, 10, 11) des Investors zugrunde liegt, durch effektive Kapitalerhöhungen des Startups verwässert wird. Voll berücksichtigt werden jedoch lediglich effektive Kapitalerhöhungen, denen ein Pre-Money Unternehmenswert zugrunde gelegt wird, der mindestens dem Post-Money Unternehmenswert nach § 2 Abs. 6 (unter Berücksichtigung des tatsächlich eingesammelten Kapitals) entspricht, auf dem dieses Funding basiert und bei denen dem Startup neues Kapital in Form von Stammeinlagen und dem Unternehmenswert entsprechende Zuzahlungen in die Kapitalrücklage zugeführt werden (nachfolgend "relevante Kapitalerhöhungen"). Ist der neue Pre-Money Unternehmenswert niedriger, so wird für die Berechnung der Verwässerung zum Schutz des Investors, statt dessen der Post-Money Unternehmenswert seiner Einstiegsrunde genommen.

Die aktualisierte Investmentquote des Investors (INakt) nach jeder relevanten Kapitalerhöhung berechnet sich demnach wie folgt:

INakt = INvor x StKvor / StKakt

INvor ... Investmentquote des Investors vor der relevanten Kapitalerhöhung StKvor ... Stammkapital des Startups vor der relevanten Kapitalerhöhung StKakt ... Stammkapital des Startups nach der relevanten Kapitalerhöhung

Beispiel:

Im Rahmen einer relevanten Kapitalerhöhung nimmt das Startup 500.000 Euro frisches Kapital in Form von 2.500 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro und einer entsprechenden Zuzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 497.500 Euro auf. Das Stammkapital des Startups vor der Kapitalerhöhung beträgt 25.000 Euro. Das neue Stammkapital beträgt 27.500 Euro. Die Investmentquote des Investors vor der relevanten Kapitalerhöhung beträgt 0,01%. Die aktualisierte Investmentquote nach Durchführung der Kapitalerhöhung reduziert sich demnach wie folgt:

 $INakt = 0.01\% \times 25.000 / 27.500 = 0.00909091\%$

b) Verwässerung durch erneutes Funding auf Basis von Investmentquoten

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Investmentquote (§ 2 Abs. 6), die den Bonuszinsen (§§ 9, 10, 11) des Investors zugrunde liegt, auch durch ein erneutes Funding auf Basis von Investmentquoten verwässert wird. Die aktualisierte Investmentquote des Investors (INakt) nach jeder Anschlussfinanzierung berechnet sich demnach wie folgt:

INakt = INvor x (1- Vfund/Ufund)

INvor ... Investmentquote des Investors vor der Anschlussfinanzierung Vfund ... Tatsächlich eingesammeltes Kapital im Rahmen der Anschlussfinanzierungsrunde

Ufund ... Post-Money Unternehmenswert, der der Anschlussfinanzierung zugrunde liegt

Beispiel:

Im Rahmen einer Anschlussfinanzierung sammelt das Startup 250.000 Euro weiteres Kapital ein. Die Post-Money Unternehmensbewertung der Anschlussfinanzierung beläuft sich auf 4.000.000 Euro. Die Investmentquote des Investors vor dem erneuten Funding beläuft sich auf 0,01375%. Die Verwässerung beläuft sich demnach auf

 $INakt = 0.01375\% \times (1 - 250.000 / 4.000.000) = 0.01289063\%$

c) Reduziert- und unverwessärliche Investmentquoten und Kapitalanteile

Alle oben beschriebenen Berechnungsformeln der Investmentquoten müssen, bei vorhanden sei von vertraglich bedingtem Ausschluss oder Reduzierung der Verwässerung der jeweiligen Anteile, entsprechend angepasst werden. Je nach Umfang der nicht, oder reduziert, verwässerbaren Anteile, werden die restlichen Anteile und Quoten entsprechend höher verwässert. Die Berechnungsformeln dafür sind komplizierter, folgen jedoch der gleichen quotialen mathematischen Logik.

- 3. Eine relevante Kapitalerhöhung verwässert die Investmentquote des Investors dann nur eingeschränkt, wenn sie vorrangig zum Zweck der Verwässerung durchgeführt wird. Die Quote verwässert dann nur reduziert in dem Maße, in dem die Kapitalerhöhung mit rausgerechneter Verwässerungsintension berücksichtigt wird.
- 4. Den Parteien ist ferner bewusst, dass das Startup im Rahmen einer Anschlussfinanzierung Investmentverträge anbieten kann, deren Konditionen mit den partiarischen Darlehen, die im Rahmen dieses Fundings angeboten werden, nicht übereinstimmen.
- 5. Im Nachgang einer Verwässerung hat das Startup den Investor über den Investor-Relations-Kanal seiner Internetseite unverzüglich über seine aktuelle Investmentquote bzw. die aktuelle Investmentquote je 1000 Euro Darlehensbetrag und über die exakte Höhe der Verwässerung in Prozent zu informieren.
- 6. Eine relevante Kapitalerhöhung verwässert die Investmentquote dann nicht, wenn sie parallel während einer laufenden Fundingrunde abgeschlossen wurde (maßgeblich ist das Datum der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung).

§ 15 Übertragung des partiarischen Darlehens durch den Investor

- 1. Der Investor kann seinen Vertrag (partiarisches Nachrangdarlehen) im Ganzen einem Dritten übertragen, so lange es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person oder eine juristische Person in Form einer AG, GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) handelt und er die Übertragung des Vertrags sowie die Stammdaten des Dritten dem Startup in Textform mitgeteilt hat. Das Startup erteilt seine Zustimmung zu einer Übertragung hiermit im Voraus.
- 2. Den Vertrag darf der Investor nur an solche Personen übertragen, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Startup befinden (§ 1 Abs. 6).

§ 16 Kündigung

- 1. Das Startup ist berechtigt, das partiarische Darlehen frühestens in 7 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen. Nach Eintritt des Exitereignisses nach § 11 sowie Reglelung nach § 16 Abs. 6, endet der Vertrag jedoch vorzeitig.
- 2. Der Investor ist berechtigt, das partiarische Darlehen frühestens in 5 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen.
- 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Investor gilt insbesondere, wenn
 - a) der Darlehensbetrag in wesentlichem Umfang nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; oder
 - b) das Startup mit seinem Reporting im Sinne von § 5 Abs. 4 für vier aufeinander folgende Termine mit mindestens 8 Wochen in Verzug ist; oder
 - c) das Startup bei Ausbleiben eines Reportings im Sinne von § 5 Abs. 4 dieses bis zur Fälligkeit des darauffolgenden Reportings nicht nachholt; oder
 - d) das Startup wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt hat.
- 5. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch das Startup gilt insbesondere, wenn
 - a) der Investor den Darlehensbetrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Fälligkeit am das Startup zahlt; oder
 - b) der Investor sich, entgegen § 1 Abs. 6 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Startup befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Startup im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine an einem zum Startup im Wettbewerb stehenden Unternehmen aktive Rolle ausübt.
- 6. Nach Eintritt des Exitereignisses nach § 11 endet der Vertrag automatisch. Eine bereits erklärte Kündigung, die noch nicht wirksam geworden ist, wird hinfällig.

§ 17 Option auf Token

- 1. Der Investor kann optional bei einem ICO-Exitereignis, die Auszahlung seines Bonuszinses sowie die Darlehen Rückzahlung, im Vorwege über Gewährung von entsprechenden Token des ICOs verlangen. Dabei wird eine gewisse Spreefrist für den Verkauf dieser Token auferlegt.
- 2. Der Zeitpunkt zur Festlegung auf diese Option, der Token Preis, mögliche Rabatte und die Sperrfirst, wird dem Investor über die Investor Plattform mitgeteilt, sobald die Token-Ökonomie fest steht.

§18 Widerrufsrecht

Der Investor hat ein vierzehntägiges Widerrufsrecht gem. § 2d VermAnlG.

HINWEIS AUF DAS WIDERRUFSRECHT GEM. § 2d VermAnlG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer Erklärung, aus der Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgeht, in Textform widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einen solchen Hinweis in Textform erhalten. Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast den Emittenten. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: KaraSpacE GmbH, Bahnhofstraße 74, 25560 Puls, E-Mail: investor@karaspace.com, Fax: 04892 – 890 46 41

Widerrufsfolgen

Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 19 Mediationsklausel

- 1. Alle Streitigkeiten, die sich aus, in Durchführung oder im Zusammenhang mit dem partiarischen Darlehen zwischen den Parteien ergeben, werden einvernehmlich durch ein Mediationsverfahren beigelegt.
- 2. Können sich die Parteien nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, wird dieser vom Munich Center for Dispute Resolution, Forschungsinstitut der Ludwig-Maximilians-Universität München, Veterinärstraße 5, 80539 München, hilfsweise durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen bestimmt.
- 3. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn eine Vertragspartei die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist.
- 4. Die Einrede der Mediationsklausel schließt die Zulässigkeit von Klagen, Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, die zur Wahrung gesetzlicher Ausschlussfristen erforderlich sind, sowie die Zulässigkeit von Anträgen auf Eilrechtsschutz und auf Beweissicherung vor

oder während des Mediationsverfahrens nicht aus. Unabhängig hiervon sind die Parteien jedoch im Rahmen der Mediation gehalten, freiwillig einvernehmlich die Aufrechterhaltung, Änderung oder Ergänzung darauf gerichteter Maßnahmen zu überprüfen und zu regeln.

- 5. Verjährungsfristen und vertragliche Ausschlussfristen werden mit Zugang des Mediationsantrags bis zum Abschluss der Mediation gehemmt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sodann die Dreimonatsfrist nach § 203 S. 2 BGB gilt.
- 6. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte. Ansonsten trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und die ihrer Berater.

§ 20 Textform; Salvatorische Klausel; Gerichtsstand

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der das Textformerfordernis abbedungen werden soll. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 2. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, dass dem Investor dadurch der Schutz entzogen würde, der ihm durch die zwingenden Vorschriften des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In letzterem Fall gilt das Recht des Staates in dem der Investor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen zu treffen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
- 4. Soweit der Investor Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Startup. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Datum des	Vertragsa	bsch.	lusses:
-----------	-----------	-------	---------

Konstantin Roggatz

Geschäftsführer der KaraSpace GmbH

Investor

Investor e-mail: investor@site.de

P.S. Achtung nicht vergessen die Kenntnisnahme des beigehefteten Vermögensanlagen-Informationsblatt zusätzlich darauf mit Datum und Unterschrift des Investors bestätigen zu lassen.

Vorfinanzierung des KaraSpace ICO

Vermögensanlagen-Informationsblatt

Stand: 01.03.2018; Letzte Aktualisierung: keine; insgesamt vorgekommene Aktualisierungen: keine

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1. Bezeichnung der Vermögensanlage

Vorfinanzierung des KaraSpace ICO

2. Art der Vermögensanlage

Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

3. Anbieterin und Emittentin

KaraSpacE GmbH, Bahnhofstraße 74, 25560 Puls

5. Beschreibung der Vermögensanlage

5.1 Struktur und Form der Vermögensanlage

Anleger (Investoren) gewähren als Darlehensgeber der Emittentin unbesicherte partiarische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Die Vermögensanlage ist ein Risikokapitalinvestment und zur Absicherung der Altersvorsorge daher nicht geeignet.

Da es sich um ein unbesichertes qualifiziertes partiarisches Nachrangdarlehen handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Zinsen und Tilgung des Darlehens insoweit ausgeschlossen ist, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung im Fall der Liquidation oder Insolvenz die Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Erfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem von ihm gewährten Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde.

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt 10.000,00 Euro. Es wird je nach Vertriebskanal eine Vermittlungsprovision von maximal 8,5% aus der investierten Summe an den Vermittler gezahlt. Die Emittentin organisiert und finanziert eine Initiale Coin Offerte (ICO) für eine übergeordnet gegründete Organisation, von dessen Token Verkäufen vertraglich allen Anlegern zusammen, 5% der Einnahmen als Bonuszins gewährt werden, sowie die Darlehen selber zurückgezahlt werden. Die Anleger sind zusammen bis maximal 2 Millionen Euro Gesamtdarlehenssumme an 5% der Emittentin beteiligt, so das jeder Anleger genau gemäß seiner Investitionsquote aus dem ICO Token Verkauf seinen Bonuszins bekommt, sowie das Darlehen selber zurückbekommt.

Ist der angestrebte ICO jedoch nicht durchführbar, so gewährt die Emittentin dem Anleger einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit) inklusive einer endfälligen ertragsunabhängigen Festverzinsung sowie weitere laufende erfolgsabhängige Bonuszinsen, wie z.B. bei Teilverkäufen oder einem Exit. Die erfolgsabhängigen Bonuszinsen hängen von der vertraglich vereinbarten Beteiligungsquote sowie dem dann maßgeblichen Unternehmenswert der Emittentin ab. Die Beteiligungsquote errechnet sich anhand der tatsächlich eingeworbenen Gesamtdarlehenssumme. Sie kann jedoch durch weitere Eigenkapitalerhöhungen der Emittentin oder weiterer Finanzierungsrunden auf Basis der Vergabe von vertraglichen Investmentquoten in der Zukunft reduziert werden (sogenannte Verwässerung).

Nach Beendigung des Darlehens erfolgt die Rückzahlung, vorbehaltlich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin, in vier gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach Beendigung des Darlehens fällig wird.

Partiarische Nachrangdarlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist nicht am Verlust beteiligt.

5.2 Anlageobjekte

Die Emittentin beabsichtigt, mit dem Darlehenskapital, die Gründung einer übergeordneten Schweizer ICO-Gesellschaft zu finanzieren, sowie in die Vorbereitungen für dessen ICO zu investieren. Bei der Emittentin handelt es sich um ein BlockChain-Technologie Startup-Unternehmen im Bereich Augmented Reality (AR) Datenbrillen und BlockChain Open Source Betriebssystem. Bei der ICO-Gesellschaft handelt es sich um eine gemeinnützige Gesellschaft, zur ICO Finanzierung von AR-Unternehmen, sowie zur Verwaltung des durch die AR-Brillen entstehende virtuellen Landes.

5.3 Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie ist es, die notwendigen Mittel zur Gründung der übergeordneten Schweizer ICO-Gesellschaft vorzufinanzieren, sowie die Vorbereitung und Ausführung des ICOs zu unterstützen und vorzufinanzieren. Dieser KaraSpace ICO gibt Token heraus, mit denen man exklusiv virtuellen Landes erwerben kann, welches durch die AR-Brillen über der Realität entsteht. Dieses KaraSpace Land ist erst durch den Netzwerkeffekt der massentauglichen AR-Brille so wertvoll, die erst durch das patentierte integral Faser optische AR Design der Imittentin möglich gemacht wird. Außerdem kann nur ein BlockChain basiertes Open Source Betriebssystem das immense Datenschutzproblem der AR-Brille lösen, was kein Großkonzern willens ist zu liefern. Es wird somit ein außergewöhnlich guter Tokenverkauf erwartet.

Es sollen ferner weitere ICOs von der übergeordneten ICO-Gesellschaft vorbereitet und durchgeführt werden, die der Emittentin, und anderen AR-Unternehmen zur Produktentwicklung zugute kommen.

Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen, wie die Gründung der ICO-Gesellschaft, Aufbau des Teams, erstellen von Erklär-Videos und Dokumenten, Aufbau der Internationalen Website, durchführen von PR und Marketing Companien etc..

5.4 Finanzierung

5.5 Laufzeit und Kündigung

5.6 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

5.7 Verschuldungsgrad der Emittentin

5.8 Letzter offengelegter Jahresabschluss

6. Risiken

6.1 Maximalrisiko

6.2 Geschäftsrisiko

7. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

Die Emittentin hat ein Stammkapital von 25.000 Euro. Sie hat sich bisher aus Zuzahlungen in die Kapitalrücklage und Darlehen von Gesellschaftern finanziert.

Der Gesamtbetrag der von dem Emittentin angebotenen Nachrangdarlehen beträgt 2.000.000 Euro (Gesamtinvestitionsvolumen), wobei aktuell ein Mindestkapitalbedarf in Höhe von 10.000 Euro besteht. Die Aufnahme von weiterem Eigen- oder Fremdkapital zur Finanzierung der Geschäftsentwicklung ist vorgesehen.

Die Vermögensanlage der Anleger hat eine unbefristete Laufzeit und beginnt ab der Zeichnung des ersten Anlegers. Nach erfolgreichem ICO in ca. 1 Jahr (ICO-Exit) endet das Darlehen automatisch. Eine ordentliche Kündigung des Anlegers ohne ICO ist frühestens zum 28.02.2023 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Emittentin kann das Darlehen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres frühestens zum 28.02.2025 ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Im Falle einer Veräußerung der Geschäftsanteile von mindestens 50% oder bei der Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände an Dritte in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Exit) endet das Darlehen ebenfalls automatisch.

Die Vermögensanlage richtet sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen mit Kenntnissen über die Emittentin und der Beteiligungsform eines partiarischen Nachrangdarlehens sowie dem Bewusstsein der Risiken.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Eröffnung der Finanzrunde nicht verschuldet. Nach Abschluss der Runde wir sie in dem Verhältnis der eingesammelten Mittel zu ihrem Eigenkapital und entsprechend der Ausgestaltung der Beteiligungsformen verschuldet sein.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss steht auf www.karaspace.com für Investoren zur Verfügung und kann auch bei der Emittentin unter Nordblume GmbH, Bahnhofstr. 74, 25560 Puls auch schriftlich angefordert werden.

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens bis hin zur Insolvenz der Emittentin führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes. Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eventuell eine langfristige Bindung ein, nämlich in dem Fall, dass die angestrebte Initiale Coin Offerte (ICO) nicht wie geplant realisiert werden kann. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Für den Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes seiner Vermögensanlage zuzüglich weiteren Vermögens, beispielsweise als Folge von Zahlungsverpflichtungen aus einer individuellen Fremdfinanzierung des Darlehens oder zu leistenden Steuerzahlungen, welches bis zur Zahlungsunfähigkeit führen kann. Das maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Bei der Vermögensanlage handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg des angestrebten ICOs, und damit auch der kurzfristige Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ohne der ICO Finanzierung, und damit der langfristige Erfolg der Vermögensanlage kann ebenfalls nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Daher kann die Emittentin weder Höhe noch Zeitpunkt von Zinszahlungen und der Tilgung des Darlehens zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg der Initialen Coin Offerte (ICO) hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Einschätzung der KaraSpace AR-Brillen Technologie von den weltweiten Token Investoren der BlockChain und Krypto Gemeinde. Außerdem kann das allgemeine Klima für ICO Finanzierungen sich durch äußere Umstände verschlechtern. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin, ohne schneller ICO Finanzierung, hängt ebenfalls von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Einschätzung der KaraSpace Technologie von den großen Marktteilnehmern der Branche. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Ohne ICO, wird die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum Teil über Fremdkapital, z.B. Darlehen, finanzieren. Dieses hat sie unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt bekommt, sodass eine Anschlussfinanzierung nicht zugesichert werden kann.

Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Bonuszinsen nach erfolgreichem ICO sowie die Rückzahlung des Darlehens hängt entscheidend davon ab, ob das allgemein gute Klima zur Durchführung eines ICOs bestehen bleibt. Für diesen Fall prognostiziert die Emittentin eine Rückzahlung der Darlehen zuzüglich Bonuszinsen bis Mitte 2019.

Ohne erfolgreichen ICO, hängt die Auszahlung sämtlicher Fest- und Bonuszinsen sowie die Rückzahlung des Darlehens als solches entscheidend davon ab, ob sich die Technologie des Emittentin am Markt behaupten kann.

Für die mögliche Entwicklung des partiarischen Nachrangdarlehens ohne ICO hat die Emittentin eine Prognose für den Fall aufgestellt, dass der Anleger von seinem frühestmöglichen Kündigungsrecht zum 28.02.2023 Gebrauch macht. Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis dahin überdurchschnittlich positiv, erhält der Anleger bereits während der Darlehenslaufzeit die Festzinsen sowie die Bonuszinsen für einen Exit, inklusive des Darlehens ausbezahlt.

Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin hingegen weniger erfolgreich und kann es keine

Anschlussfinanzierung für die Technologie Entwicklung bekommen, so erhält der Anleger während der Laufzeit keine Bonuszinses. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages inklusive der jährlichen Festverzinsung nach Ablauf der Kündigungsfrist kann zudem unter Umstände ebenfalls nicht gewährleistet werden.

8. Kosten und Provisionen

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Kosten und Provisionen zusammen.

8.1 Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist fallen bei der Emittentin darlehensabhängige Vergütungen und Nebenkosten in Höhe von insgesamt ca. 12 % des geplanten Gesamtinvestitionsvolumens an. Dabei handelt es sich um Kosten der Rechts- und Steuerberatung, für Erstellung der Emissionsunterlagen, Zahlungsabwicklung sowie Marketing. Bei einem Darlehensbetrag von 10.000 Euro entspricht dies ca. 1.200,00 Euro. In den Vergütungen sind ggf. Kosten für die Vermittlung des Darlehenskapitals durch diverse Vermittler in Höhe von 5% bis 8,5% des jeweiligen vermittelten Darlehen enthalten.

8.2 Laufzeit

Während der Laufzeit der Vermögensanlage fallen für die Emittentin jährliche Kosten für die Zahlungsabwicklung der laufenden Zinsen, Steuerberatung sowie die Erstellung des Berichtswesens für die Anleger im Zusammenhang mit der Vermögensanlage in Höhe von ca. 0,8 % des Gesamtinvestitionsvolumens an.

8.3 Weitere Kosten beim Anleger

Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage von mindestens 10.000,00 Euro, werden vom Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren erhoben. Im Einzelfall können dem Anleger weitere individuelle Kosten entstehen, z. B. bei einer Übertragung der Vermögensanlage sowie Telekommunikationskosten.

9. Verfügbarkeit

Grundsätzlich kann jeder Anleger über sein Darlehen frei verfügen, insbesondere dieses verkaufen. Das Darlehen ist nur eingeschränkt handelbar, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt und auch nicht mit diesem vergleichbar ist und für das kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz besteht. Die Vermögensanlage ist damit nicht frei handelbar.

10. Besteuerung

Privatanleger erzielen aus der Vermögensanlage Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe eines einheitlichen, abgeltenden Satzes in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuern werden als Quellensteuer direkt von der Emittentin abgeführt. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt in jedem Fall der Anleger. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Steuer künftig Änderungen unterworfen wird. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

11. Sonstiges

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar.

11.1 Hinweise

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter bzw. Emittenten der Vermögensanlage.

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt (BaFin).

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angaben irreführend oder unrichtig sind und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

11.2 Bezug des Vermögensanlagen-Informationsblatt

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt unter www.karaspace.com und kann dieses jederzeit kostenlos bei der Emittentin unter KaraSpacE GmbH, Bahnhofstr. 74, 25560 Puls anfordern.

Der Investor bestätigt hiermit die Kenntnisnahme dieses Informationsblatt und des auf der ersten Seite angebrachten Warnhinweises.

Zusätzlich bestätigt der Investor das Investmentangebot erhalten zu haben, und beides mit ausreihend Zeit gelesen und verstanden zu haben.

Datum Investor